

**Grundordnung der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
vom 12. Mai 2014**

(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, Ifd. Nr. 25)

geändert durch Satzung vom

09. November 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018 Ifd. Nr. 26)

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der Änderungssatzung vom 09. November 2018. Rechtsänderungen, die mit Wirkung vom 01. Juli 2018 in Kraft getreten sind, erscheinen hervorgehoben „blau“.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533) geändert worden ist, sowie der Verordnung gem. Art. 106 Abs. 2 BayHSchG i.V.m. § 12 der Hochschulabweichungsverordnung (HschAbwV) vom 10. Juni 2018 (GVBl. S. 502, 659, BayRS 2210-1-1-14-WK), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Grundordnung:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Name und Rechtsstellung
- § 2 Ehrenmitglieder, Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren, Mitglieder der Hochschule

II. Abschnitt: Aufbau und Organisation der Hochschule

- § 3 Gliederung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm in Fakultäten

Hochschulleitung

- § 4 Leitung der Hochschule, Amtszeiten, Wiederwahl
- § 5 Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 6 Berichte, Nachweise, Stellungnahmen

Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten

- § 7 Wahlorgan, Wahlleiterin oder Wahlleiter
- § 8 Öffentliche Ausschreibung
- § 9 Wahlvorschläge
- § 10 Bekanntgabe der Wahlvorschläge; Vorstellung der Kandidatinnen oder Kandidaten und Wahltag
- § 11 Durchführung der Wahl
- § 12 Wahlergebnis
- § 13 Wahlprüfung
- § 14 Wahl der Vizepräsidentinnen oder des Vizepräsidenten
- § 15 Abwahl der gewählten Mitglieder der Hochschulleitung
- § 16 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

Erweiterte Hochschulleitung

- § 17 Zusammensetzung

Senat und Hochschulrat

- § 18 Senat
- § 19 Hochschulrat

Frauenbeauftragte oder Frauenbeauftragter

- § 20 Frauenbeauftragte oder Frauenbeauftragter der Hochschule
- § 21 Wahlverfahren und Amtszeit
- § 22 Stellvertretende Frauenbeauftragte oder stellvertretender Frauenbeauftragter der Hochschule
- § 23 Konferenz der Frauenbeauftragten und Gleichstellungskonzept

Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter für die Belange der Studierenden;

- § 24 Aufgaben
- § 25 Bestellung und Mitwirkungsrechte

Sachverständigenausschüsse (Art. 19 Abs. 6 BayHSchG) und Ältestenrat

- § 26 Einrichtung und Aufgaben der Sachverständigenausschüsse
- § 27 Einrichtung und Aufgaben des Ältestenrats
- § 28 Zentrale Einrichtungen, Institute und Kompetenzzentren
- § 29 Kuratorium

III. Abschnitt: Fakultäten

Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan

- § 30 Amtszeit
- § 31 Wahl der Dekanin oder des Dekans
- § 32 Wahl der Prodekanin oder des Prodekans
- § 33 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt
- § 34 Abberufung von Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan

Studiendekanin oder Studiendekan

§ 35 Amtszeit und Wahlverfahren

Fakultätsräte

§ 36 Größe der Fakultätsräte

Die Frauenbeauftragten der Fakultäten

§ 37 Aufgabenbereich

§ 38 Wahlverfahren und Amtszeit

§ 39 Stellvertretende Frauenbeauftragte der Fakultäten

IV. Abschnitt: Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

Professorinnen und Professoren

§ 40 Stellenausschreibungen

§ 41 Berufungsausschuss

§ 42 Aufstellung der Vorschlagslisten

§ 43 Probelehrveranstaltungen

§ 44 Fachgutachten

§ 45 Sondervoten

§ 46 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 47 Lehrbeauftragte, nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben

V. Abschnitt: Studierendenparlament. Allgemeiner Studierenden Ausschuss. Fachschaftsvertretung

§ 48 Studierendenparlament

§ 49 Allgemeiner Studierenden Ausschuss (AStA)

§ 50 Fachschaftsvertretung

VI. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien

§ 51 Geltungsbereich

§ 52 Ladung und Ladungsfristen

§ 53 Beschlussfähigkeit

§ 54 Zustandekommen von Beschlüssen

§ 55 Öffentlichkeit

§ 56 Geheime Abstimmung

§ 57 Stimmrechtsübertragung

§ 58 Geschäftsordnung

VII. Abschnitt: Kooperative Studiengänge

§ 59 Zweitmitgliedstatus

VIII. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 60 Änderung der Grundordnung

§ 61 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Name und Rechtsstellung

¹Die Hochschule führt den Namen „Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm“. ²Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. ³Sie ist zugleich eine staatliche Einrichtung.

§ 2 Ehrenmitglieder, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren, Mitglieder der Hochschule

- (1) Der Senat kann die Würde eines Ehrenmitglieds an ehemalige Mitglieder der Hochschule oder ihrer Vorläufereinrichtungen verleihen, wenn sie sich durch hervorragende Leistungen ausgezeichnet haben.
- (2) Der Senat kann die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators an Personen verleihen, die sich in besonderem Maße um die Hochschule verdient gemacht haben.
- (3) Der Senat beschließt über die Verleihung auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten oder einer Fakultät.
- (4) ¹Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule nach Art. 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayHSchG sind, können dennoch die Rechte und Pflichten von Mitgliedern haben, wenn diese Personen mit Zustimmung der Hochschulleitung an der Hochschule tätig sind und hieran ein besonderes Interesse der Hochschule besteht. ²Die Personen gehören der Mitgliedergruppe der Professoren und Professorinnen gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG an, wenn sie Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren sind. Betreiben sie ein Promotionsvorhaben an der Hochschule, gehören sie der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG an. ³Der Mitgliedstatus der Promovierenden ist unabhängig von einer Immatrikulation oder einem Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat Bayern und berechtigt, die zentralen Einrichtungen und Dienste der Hochschule wie Mitglieder der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Anspruch zu nehmen. ⁴Alle sonstigen mit Zustimmung der Hochschulleitung an der Hochschule Tätigen gemäß Satz 1 gehören der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG an. ⁵Mitglieder nach Abs. 4 wirken nicht an der Selbstverwaltung der Hochschule nach Art. 18 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG mit.

II. Abschnitt:

Aufbau und Organisation der Hochschule

§ 3 Gliederung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm in Fakultäten

Die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm gliedert sich in die Fakultäten

1. Angewandte Mathematik, Physik und Allgemeinwissenschaften
2. Angewandte Chemie
3. Architektur
4. Bauingenieurwesen
5. Betriebswirtschaft
6. Elektrotechnik Feinwerktechnik Informationstechnik
7. Design
8. Informatik
9. Maschinenbau und Versorgungstechnik
10. Sozialwissenschaften
11. Verfahrenstechnik
12. Werkstofftechnik

Hochschulleitung

§ 4 Leitung der Hochschule, Amtszeiten, Wiederwahl

- (1) Der Hochschulleitung (Präsidium) gehören an die Vorsitzende (Präsidentin) oder der Vorsitzende (Präsident), drei weitere gewählte Mitglieder (Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten) sowie die Kanzlerin oder der Kanzler.
- (2) ¹Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten umfasst sechs Jahre (zwölf Semester), die der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten drei Jahre (sechs Semester) jeweils einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Die Amtszeit beginnt jeweils mit Beginn des Sommersemesters.
- (3) ¹Eine Wiederwahl der Präsidentin oder des Präsidenten über den Zeitraum von 12 Jahren hinaus ist zulässig. ²Die Wiederwahl der übrigen gewählten Mitglieder der Hochschulleitung ist ebenfalls möglich.
- (4) Die Hochschulleitung beteiligt die Frauenbeauftragte oder den Frauenbeauftragten der Hochschule bei sie oder ihn betreffenden Angelegenheiten und gibt ihr oder ihm regelmäßig Gelegenheit, ihre oder seine Anliegen vorzutragen.

§ 5 Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten

Im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Hochschulleitung legt die Präsidentin oder der Präsident eine ständige Vertretung und bestimmte Geschäftsbereiche für die Mitglieder fest, in denen diese die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen, und bestimmt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben der Hochschulleitung.

§ 6 Berichte, Nachweise, Stellungnahmen

¹Die Hochschulleitung kann von allen Organen und Gremien der Hochschule Berichte, Nachweise und Stellungnahmen einholen, die die Arbeit und den Aufgabenbereich dieser Gremien betreffen. ²Dies gilt insbesondere auch für die Vorlage von Unterlagen, die der Vorbereitung der Entscheidungen über die Verteilung von Stellen und Mitteln auf die Fakultäten dienen, sowie für Unterlagen und Berichte zu den Entwicklungsplanungen in den Fakultäten.

Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten

§ 7 Wahlorgan, Wahlleiterin oder Wahlleiter

- (1) Der Hochschulrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten in eigens nur für diese Wahlen anberaumten Sitzungen.
- (2) ¹Die Wahl wird durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter vorbereitet, durchgeführt und geleitet, soweit nicht die Zuständigkeit des Wahlausschusses gegeben ist. ²Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler oder eine von ihr oder ihm damit beauftragte Person.

§ 8 Öffentliche Ausschreibung

- (1) ¹Die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter mit einer Bewerbungsfrist von mindestens vier Wochen rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben. ²Die Frist für den Eingang von Bewerbungen für die Präsidentschaft ist eine Ordnungsfrist.
- (2) Die Bewerbungsfrist endet frühestens 14 (vierzehn) Tage nach Vorlesungsbeginn des Semesters, in dem die Wahl stattfindet.
- (3) ¹Die Bewerbungen sind an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu richten. ²Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt den Mitgliedern des Hochschulrats und den Dekaninnen und Dekanen die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber nach Ablauf der Bewerbungsfrist unverzüglich schriftlich mit und übermittelt die Bewerbungsunterlagen dem oder der Vorsitzenden des Hochschulrats.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) ¹Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten erstellen die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats aus den Bewerbungen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf der Grundlage der Vorschläge der Mitglieder des Hochschulrats sowie der Dekaninnen und Dekane einen gemeinsamen Wahlvorschlag, der einen oder mehrere Namen enthalten kann. ²Der Hochschulrat bildet hierzu aus seiner Mitte eine Findungskommission, die zu gleichen Teilen aus hochschulangehörigen und nicht hochschulangehörigen Mitgliedern besteht. ³Nach Ablauf der Frist des § 8 Absatz 1 eingegangene Bewerbungen können berücksichtigt werden, wenn dies mit einem geordneten Stellenbesetzungsverfahren vereinbar ist und insbesondere nicht zu unangemessenen Verzögerungen führt.
- (2) Der Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich zuzuleiten.

§ 10 Bekanntgabe der Wahlvorschläge; Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten und Wahltag

- (1) ¹Frühestens zwei, jedoch spätestens vier Wochen nach Zuleitung des Wahlvorschlages gemäß § 9 Abs. 2 an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter findet die Wahl statt. ²Den Wahltag bestimmt nach Empfang des Wahlvorschlages die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gleichzeitig mit der Übersendung des Wahlvorschlages an die Mitglieder des Hochschulrats. ³Dem Wahlvorschlag ist eine Aufstellung über die Erfüllung der Bestellungs Voraussetzungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber beizufügen.
- (2) ¹Bis spätestens eine Woche vor dem gemäß Abs. 1 bestimmten Wahltag ist eine Sitzung einzuberufen, in der den Kandidatinnen und Kandidaten, die auf dem Wahlvorschlag verzeichnet sind, Gelegenheit gegeben wird, sich dem Hochschulrat vorzustellen. ²Der Ladung zu dieser Sitzung sind die Namen dieser Personen in alphabetischer Reihenfolge mit einer Aufstellung beizufügen, aus der der jeweilige berufliche Werdegang ersichtlich ist.
- (3) Die Termine nach den Abs. 1 und 2 dürfen nicht in die vorlesungsfreien Zeiten fallen.

§ 11 Durchführung der Wahl

- (1) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter lädt die Mitglieder des Hochschulrats spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich zur Wahl ein. ²Die Einladung muss die Namen der zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten enthalten.
- (2) ¹Jedes Mitglied des Hochschulrats hat eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen sind gemäß § 57 dieser Grundordnung zulässig. ²Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit amtlichen Stimmzetteln.

- (3) ¹Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestimmt der Hochschulrat aus seiner Mitte zwei Wahlbeisitzerinnen oder Wahlbeisitzer; sie bilden zusammen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter den Wahlausschuss. ²Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Wahlausschusses.
- (4) ¹Vor Empfang des Stimmzettels haben sich die Wahlberechtigten auf Verlangen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters auszuweisen. ²Schriftliche Nachweise der Stimmrechtsübertragungen sind der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zum Verbleib bei den Akten zu übergeben. ³Sie oder er stellt die Namen im Mitgliederverzeichnis des Hochschulrats fest. ⁴Die oder der Wahlberechtigte übergibt den gefalteten Stimmzettel dem mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragten Mitglied des Wahlausschusses, das ihn in Gegenwart der Wählerin oder des Wählers in die Wahlurne gibt. ⁵Die Stimmabgabe ist zu vermerken.
- (5) Nachdem die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen.
- (6) ¹Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
1. er nicht gekennzeichnet ist,
 2. er nicht als amtlich erkennbar ist,
 3. aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei hervorgeht,
 4. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist oder
 5. er außer der Bezeichnung des oder der Gewählten Zusätze enthält.
- ²In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit.

§ 12 Wahlergebnis

- (1) Als Präsidentin oder Präsident ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen des Hochschulrats auf sich vereinigt.
- (2) ¹Stehen mehr als drei Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahl, so findet nach einem vergeblichen ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt. ²In diesem stehen nur noch die drei Bewerberinnen oder Bewerber mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Zahlen der abgegebenen gültigen Stimmen zur Wahl. ³Bringt auch der zweite Wahlgang keine Entscheidung, findet ein dritter Wahlgang statt, für den nur die beiden Bewerberinnen oder Bewerber mit den im zweiten Wahlgang höchsten Zahlen abgegebener gültigen Stimmen kandidieren; im Falle einer Kandidatur von nur drei Bewerberinnen oder Bewerbern gilt dies schon nach dem ersten Wahlgang. ⁴Ist wegen Stimmgleichheit unklar, wer den jeweils nächsten Wahlgang erreicht, wird darüber durch Stichwahl zwischen den stimmgleichen Bewerberinnen oder Bewerbern entschieden. ⁵Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang findet eine Woche später ein erneuter Wahlgang zwischen den beiden verbliebenen Bewerberinnen oder Bewerbern statt. ⁶Bei nochmaliger Stimmgleichheit ist die Wahl nicht zustande gekommen; es ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.
- (3) ¹Wahlergebnis wird von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter unverzüglich hochschulöffentlich verkündet. ²Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt der Gewählten oder dem Gewählten die Wahl mit und fordert sie oder ihn auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt.
- (4) Nimmt die oder der Gewählte die Wahl an, schlägt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sie oder ihn im Namen der Hochschule der zuständigen Staatsministerin oder dem zuständigen Staatsminister unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls zur Bestellung vor.

§ 13 Wahlprüfung

- (1) Jede oder jeder Wahlberechtigte und Vorgeschlagene kann binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach dem Tag der Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl unter Angabe von Gründen durch schriftliche, gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter abzugebende Erklärung anfechten.
- (2) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verletzt worden sind, und diese Verletzung zu einem anderen Wahlergebnis geführt hat oder hätte führen können.
- (3) ¹Über eine Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. ²Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, und der Antragstellerin oder dem Antragsteller sowie der oder dem Gewählten zuzustellen. ³Ist die Wahlanfechtung begründet, hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl durchzuführen.

§ 14 Wahl der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten

- (1) ¹Unverzüglich nach Beginn des Semesters, in dem die Wahl stattfindet, teilt die Präsidentin oder der Präsident ihre oder seine Wahlvorschläge für die zu besetzenden Ämter der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich mit. ²Den Wahlvorschlägen ist die schriftliche Einverständniserklärung der Bewerberinnen und Bewerber beizufügen.
- (2) Frühestens drei Wochen nach Mitteilung der Wahlvorschläge gemäß Abs. 1 findet die Wahl statt.
- (3) ¹Das Wahlergebnis wird von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter unverzüglich verkündet. ²Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt den Gewählten die Wahl mit und fordert sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (4) §§ 10 bis 13 gelten mit Ausnahme von § 12 Abs. 4 entsprechend.
- (5) ¹Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Dies gilt auch dann, wenn die Wahl an einem Tag stattfindet.

§ 15 Abwahl der gewählten Mitglieder der Hochschulleitung

- (1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Hochschulrats aus wichtigem Grund in geheimer Abstimmung abgewählt werden. ²Für die weiteren gewählten Mitglieder der Hochschulleitung gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Hochschulrats beruft dessen Vorsitzende oder Vorsitzender hierzu eine Sitzung ein.
- (3) Die Abstimmung über die Abwahl erfolgt unmittelbar nach der Aussprache über den entsprechenden Antrag.
- (4) Scheidet die Präsidentin oder der Präsident aufgrund des Abstimmungsergebnisses aus dem Amt aus, gilt § 5 entsprechend.

§ 16 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

- (1) Scheidet die Präsidentin oder der Präsident vorzeitig aus dem Amt aus, finden in diesem Fall unverzüglich Neuwahlen zwecks Bestellung einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten statt.
- (2) Scheidet eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident vorzeitig aus dem Amt aus, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen.

Erweiterte Hochschulleitung

§ 17 Zusammensetzung

¹Der Erweiterten Hochschulleitung gehören an:

1. die Mitglieder der Hochschulleitung,
2. die Dekaninnen und Dekane und
3. die Frauenbeauftragte oder der Frauenbeauftragte der Hochschule.

²Zu den Sitzungen der Erweiterten Hochschulleitung kann die Präsidentin oder der Präsident Gäste mit beratender Stimme einladen, sofern die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Teilnahme zustimmt. ³Der oder die Vorsitzende des Senats hat das Recht, an den Sitzungen der Erweiterten Hochschulleitung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Senat und Hochschulrat

§ 18 Senat

(1) ¹Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Senat an:

1. zwölf Vertreterinnen und Vertreter der Professorinnen und Professoren,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. zwei Vertreterinnen und Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. drei Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden,
5. die oder der Frauenbeauftragte der Hochschule.

²Gäste können von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zugelassen werden. ³Nähere Verfahrensregelungen können in der Geschäftsordnung des Senats getroffen werden.

(2) ¹Der Senat nimmt die Aufgaben gem. Art. 25 Abs. 3 BayHSchG wahr. ²Darüber hinaus wählt er in geheimer Wahl die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen nach Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 und 4 im Hochschulrat. ³Gewählt ist, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

(3) ¹Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter im Senat beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr. ²Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

(4) Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine dem Senat vorsitzende Person, die die Sitzungen des Senats einberuft und leitet, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(5) ¹Die oder der Vorsitzende des Senats soll in der auf eine Sitzung des Hochschulrats folgenden Sitzung des Senats mündlich Bericht erstatten über die wesentlichen Beratungsgegenstände und die wesentlichen Entscheidungen der vergangenen Sitzung des Hochschulrats. ²Eine Berichterstattung findet über solche Beratungsgegenstände und Entscheidungen nicht statt, die Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandeln, oder soweit Rechte Dritter oder sonstige Rechte entgegenstehen, oder soweit die Mitglieder des Hochschulrats zu bestimmten Beratungsgegenständen oder Entscheidungen in entsprechender Anwendung des § 55 Abs. 2 den Beschluss gefasst haben, dass eine Berichterstattung unterbleibt.

§ 19 Hochschulrat

- (1) ¹Dem Hochschulrat gehören an:
1. als vom Senat aus seinem Kreis gewählte, hochschulangehörige Mitglieder
 - fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Professorinnen und Professoren,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden und
 2. neun Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und beruflicher Praxis als nicht hochschulangehörige Mitglieder.

²Die oder der Vorsitzende des Senats ist kraft Amtes Mitglied und stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender des Hochschulrats. ³Gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG können dem Hochschulrat auch Persönlichkeiten angehören, die als Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Ehrensenatorinnen oder Ehrensenatoren, Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürger der Hochschule bestellt sind.

⁴Die Mitglieder der Hochschulleitung sowie die oder der Frauenbeauftragte der Hochschule nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats ohne Stimmrecht teil.

- (2) ¹In dem dem Beginn einer neuen Amtsperiode vorausgehenden Semester teilt die Hochschulleitung die gemeinsam mit dem Staatsministerium erstellten Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats den amtierenden nicht hochschulangehörigen Mitgliedern dieses Gremiums mit; sie gibt diesen Gelegenheit, binnen einer Frist von zwei Wochen zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen. ²Gleichzeitig leitet sie die Vorschläge dem Senat mit der Bitte um Bestätigung zu; dieser darf frühestens nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist und nach Kenntnisnahme etwaiger abgegebener Stellungnahmen die Bestätigung aussprechen.
- (3) ¹Die Amtszeit der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats beträgt vier Jahre und beginnt in der Regel am 01.10. des Jahres. ²Scheidet ein nicht hochschulangehöriges Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, wird unverzüglich für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues Mitglied bestellt; Abs. 2 gilt entsprechend. ³Die Amtszeit der hochschulangehörigen Mitglieder (Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1) bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayH-SchWO). ⁴Scheidet ein hochschulangehöriges Mitglied (Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1) vorzeitig aus dem Amt aus, wird für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ein neues Mitglied vom Senat in dessen nächster auf das Ausscheiden folgenden Gremiensitzung gewählt.
- (4) § 54 Abs. 1 Satz 2 gilt nicht für Entscheidungen des Hochschulrats.

Frauenbeauftragte oder Frauenbeauftragter

§ 20 Frauenbeauftragte oder Frauenbeauftragter der Hochschule

- (1) ¹Die oder der Frauenbeauftragte achtet auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende; sie oder er unterstützt die Hochschule in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. ²Die oder der Frauenbeauftragte hat in den Kollegialorganen, mit Ausnahme des Hochschulrats, Stimmrecht, denen er oder sie kraft Gesetzes als Mitglied angehört. ³Ferner ist sie oder er stimmberechtigtes Mitglied in allen von diesen Organen eingesetzten Sachverständigengremien, Ausschüssen und Arbeitsgruppen.
- (2) ¹Die oder der Frauenbeauftragte wird bei allen Maßnahmen, die die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nach Abs. 1 unmittelbar betreffen, unbeschadet ihrer oder seiner Mitgliedschaft in der Erweiterten Hochschulleitung von der Hochschulleitung, rechtzeitig hinzugezogen und unterrichtet. ²Ihr oder ihm ist von der Hochschulleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (3) ¹Die Hochschule stellt der oder dem Frauenbeauftragten der Hochschule zur wirksamen Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung. ²Die oder der Frauenbeauftragte der Hochschule wird für die Dauer ihrer oder seiner Tätigkeit unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer oder seiner Aufgaben von anderen dienstlichen Aufgaben entlastet.

§ 21 Wahlverfahren und Amtszeit

- (1) Die oder der Frauenbeauftragte wird vom Senat aus dem Kreis des hauptberuflich an der Hochschule tätigen, wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt.
- (2) ¹Wahlvorschläge können von den Mitgliedern des Senats und der Fakultätsräte eingereicht werden. ²Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin bei der Präsidentin oder dem Präsidenten zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der oder des Vorgeschlagenen einzureichen.
- (3) ¹Zur oder zum Frauenbeauftragten der Hochschule ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen des Senats auf sich vereinigt. ²Stehen mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl und erreicht keine oder keiner beim ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen oder Kandidaten mit der jeweils höchsten Anzahl an Stimmen statt. ³Wenn nach einer Stichwahl weiterhin Stimmgleichheit besteht, findet in der nächsten regelmäßigen Sitzung des Senats eine erneute Stichwahl statt.
- (4) ¹Die oder der Frauenbeauftragte der Hochschule wird jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren (vier Semestern) gewählt. ²Ihre oder seine Amtszeit richtet sich nach der Amtszeit des jeweils amtierenden Senats. ³Wiederwahl ist zulässig
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger abweichend von Abs. 4 Satz 1 nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit der oder der vorzeitig ausscheidenden Frauenbeauftragten gewählt.

§ 22 Stellvertretende Frauenbeauftragte oder stellvertretender Frauenbeauftragter der Hochschule

- (1) Für die oder den Frauenbeauftragten der Hochschule wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.
- (2) Die oder der stellvertretende Frauenbeauftragte der Hochschule ist für den Zeitraum der Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer oder seiner Aufgaben von anderen dienstlichen Tätigkeiten zu entlasten.
- (3) Für das Wahlverfahren und die Amtszeit gelten § 21 entsprechend.

§ 23 Konferenz der Frauenbeauftragten und Gleichstellungskonzept

- (1) ¹Die oder der Frauenbeauftragte der Hochschule, ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter, und die Frauenbeauftragten der Fakultäten bilden zusammen die Konferenz der Frauenbeauftragten. ²Sie tritt mindestens einmal im Semester unter Leitung der oder des Frauenbeauftragten der Hochschule zusammen. ³Die Konferenz der Frauenbeauftragten ist einem Sachverständigenausschuss gleichgestellt.
- (2) Die Hochschule gibt sich ein Gleichstellungskonzept für das akademische Personal und die Studierenden, und schreibt dieses fort.

Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter für die Belange der Studierenden

§ 24 Aufgaben

¹Die oder der Behindertenbeauftragte vertritt die Belange der behinderten Studierenden an der Hochschule. ²In diesem Rahmen obliegen ihr oder ihm insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Information behinderter Studierender sowie von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in Themenbereichen, die ihre Chancengleichheit an der Hochschule berühren, vorzugsweise über Studien- und Prüfungsbedingungen, bauliche und technische Gegebenheiten und Erfordernisse, sowie ihre soziale Integration,
2. Beratende Mitwirkung auf Antrag der oder des Studierenden bei der Behandlung und Entscheidung von Anträgen behinderter Studierender, die die Wahrung ihrer Chancengleichheit zum Inhalt haben, z.B. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen.
3. Kontaktpflege zu Verbänden und Behörden, zu deren Aufgaben die Verbesserung der Lebensbedingungen behinderter Menschen gehört und entsprechende Vertretung ihrer Interessen bei diesen Einrichtungen,
4. Aufbau eines hochschulinternen Netzwerks zur Erfassung der Bedürfnisse, Wünsche sowie des Beratungsbedarfs behinderter Studierender und Koordinierung der Aufgaben mit den Fakultäten.

§ 25 Bestellung und Mitwirkungsrechte

- (1) Die oder der Behindertenbeauftragte wird vom Senat im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament aus dem Kreis des der Hochschule angehörenden wissenschaftlichen oder nichtwissenschaftlichen Personals auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.
- (2) Die oder der Behindertenbeauftragte ist zu Tagesordnungspunkten von Gremiensitzungen einzuladen, die speziell die Belange behinderter Studierender zum Gegenstand haben; die oder der Behindertenbeauftragte nimmt zu diesen Tagesordnungspunkten an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

Sachverständigenausschüsse (Art. 19 Abs. 6 BayHSchG) und Ältestenrat

§ 26 Einrichtung und Aufgaben der Sachverständigenausschüsse

- (1) An der Hochschule besteht je ein Sachverständigenausschuss für:
 1. Lehre und Studium;
 2. Wissens- und Technologietransfer sowie angewandte Forschung und Entwicklung;
 3. Haushalts-, Raum- und Bauangelegenheiten;
 4. Internationale Beziehungen;
 5. IT.
- (2) ¹Den Vorsitz in den Sachverständigenausschüssen gemäß Abs. 1 Ziffern 1, 2, 4 und 5 führen die Präsidentin oder der Präsident oder eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident. ²Die Aufgabenverteilung legen die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten zu Beginn ihrer Amtszeit fest. ³Den Vorsitz im Sachverständigenausschuss gemäß Abs. 1 Ziffer 3 führt die Kanzlerin oder der Kanzler. ⁴Die Sachverständigenausschüsse können jeweils eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte ihrer Mitglieder wählen.
- (3) Die Hochschulleitung, die Erweiterte Hochschulleitung, der Hochschulrat und der Senat können zur Unterstützung der Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Sachverständigenausschüsse einsetzen.
- (4) ¹Bei der Auswahl der Sachverständigen sind nach Möglichkeit und Betroffenheit alle Mitgliedsgruppen der

Hochschule zu berücksichtigen. ²Die oder der Frauenbeauftragte ist Mitglied aller Sachverständigenausschüsse.

- (5) ¹Die entsprechenden Mitglieder der Sachverständigenausschüsse sind kraft Amtes die vom Fakultätsrat gewählten Beauftragten sowie zuständige Leitungen aus Administration und Service. ²Weitere Mitglieder können vom Senat bestellt werden. ³Ihre Amtszeit richtet sich nach der Amtszeit des jeweils amtierenden Senats. ⁴Das Vorschlagsrecht für die studentischen Mitglieder in den Sachverständigenausschüssen hat ausschließlich das Studierendenparlament. ⁵Einem Sachverständigenausschuss soll von jeder Ausbildungsrichtung der Hochschule mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Professorinnen und Professoren angehören. ⁶Der Senat kann für einen oder mehrere Sachverständigenausschüsse weitere Mitglieder der Hochschulverwaltung dauerhaft oder für einzelne Gremiensitzungen mit beratender Funktion bestellen. ⁷Die oder der Vorsitzende des Ausschusses kann Gäste mit beratender Stimme einladen, sofern die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Teilnahme zustimmt.
- (6) Die Sachverständigenausschüsse haben beratende Funktion.
- (7) Der Geschäftsgang der Sachverständigenausschüsse richtet sich nach der Geschäftsordnung des Senats, soweit dieser Paragraph nicht abweichend regelt.
- (8) Die Mitglieder des Hochschulrats sowie des Senats haben ein umfangliches Informationsrecht über die Arbeit der Sachverständigenausschüsse.

§ 27 Einrichtung und Aufgaben des Ältestenrats

- (1) ¹An der Hochschule wird ein aus drei Mitgliedern bestehender Ältestenrat gebildet, der die Präsidentin oder den Präsidenten in der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nach der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) unterstützt. ²Hierzu zählen insbesondere Entscheidungen im Rahmen der Vergabe besonderer Leistungsbezüge sowie das Begutachtungsverfahren gem. § 10 Abs. 2 Satz 5 BayHLeistBV (Vertrauensschutzregelung).
- (2) ¹Die Mitglieder des Ältestenrats werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. ²Sie sollen über eine Berufserfahrung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer von mindestens zwanzig Jahren verfügen.
- (3) Die Kanzlerin oder der Kanzler wirkt im Ältestenrat unterstützend mit.

§ 28 Zentrale Einrichtungen, Institute und Kompetenzzentren

- (1) ¹An der Hochschule können zentrale Einrichtungen und Institute als wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden. ²Die Institute geben sich zur Regelung des Geschäftsbetriebes Institutsordnungen, bei deren Aufstellungen möglichst Einheitlichkeit zu wahren ist, und die der Zustimmung der Hochschulleitung bedürfen.
- (2) Die Institute können einer Fakultät zugeordnet werden; zur Stärkung der Interdisziplinarität können fakultätsübergreifend Kompetenzzentren gebildet werden.

§ 29 Kuratorium

- (1) ¹An der Hochschule kann ein Kuratorium bestehen, das die Interessen der Hochschule unterstützt und die Aufgabenerfüllung durch die Hochschule fördert. ²Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Fakultäten vom Senat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. ³Sie sollen im aktiven Berufsleben stehen. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beginnt in der Regel am 01.01. des Jahres.

- (2) ¹Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Die oder der Vorsitzende beruft das Kuratorium in jedem Kalenderjahr zu mindestens einer Sitzung ein. ³Es tagt nicht öffentlich.

III. Abschnitt:

Fakultäten

Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan

§ 30 Amtszeit

- (1) ¹Die Dekanin oder der Dekan wird für eine Amtszeit von drei Jahren (sechs Semester), die Prodekanin oder der Prodekan für eine Amtszeit von drei Jahren (sechs Semester) vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (2) In Fakultäten, die mehr als einen Studiengang führen oder mehr als eintausend Studierende haben, kann eine weitere Prodekanin oder ein weiterer Prodekan gewählt werden.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit der vorzeitig ausscheidenden Dekanin oder des vorzeitig ausscheidenden Dekans oder Prodekanin oder Prodekan gewählt.
- (4) Zur administrativen Unterstützung der Fakultätsleitung kann in den Fakultäten mit Zustimmung der Hochschulleitung ein Fakultätsreferent oder eine Fakultätsreferentin beschäftigt werden.

§ 31 Wahl der Dekanin oder des Dekans

- (1) ¹Der Fakultätsrat wählt aus seiner Mitte spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Dekanin oder des amtierenden Dekans, nicht jedoch während der vorlesungsfreien Zeit, eine Wahlvorsteherin oder einen Wahlvorsteher. ²Diese oder dieser bereitet die Wahl vor und führt sie durch.
- (2) ¹Die Wahl findet spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Dekanin oder des amtierenden Dekans, nicht jedoch während der vorlesungsfreien Zeit statt. ²Den Wahltermin bestimmt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher. ³Zur Wahl lädt sie oder er mindestens drei Wochen vorher schriftlich ein und fordert die Mitglieder des Fakultätsrats auf, Wahlvorschläge einzureichen.
- (3) Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag eine Professorin oder einen Professor mit deren oder dessen schriftlichem Einverständnis als Kandidatin oder Kandidaten vorschlagen.
- (4) ¹Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher übermittelt die Namen der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich nach Ende der Frist nach Abs. 3 den Mitgliedern der Hochschulleitung zur Herstellung des Einvernehmens. ²Die Hochschulleitung kann neben der Zustimmung oder Ablehnung zu den vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten ihr Einvernehmen auch auf einzelne der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten beschränken. ³Zur Wahl stehen nur die Kandidatinnen und Kandidaten, zu denen die Hochschulleitung ihr Einvernehmen erteilt hat. ⁴Wird das Einvernehmen verweigert, findet unverzüglich ein neues Wahlverfahren statt, wobei die in den Abs. 2 und 3 genannten Fristen nicht gelten.

- (5) ¹Die Dekanin oder der Dekan wird ohne Aussprache vom Fakultätsrat gewählt; die Wahl erfolgt geheim. ²Jedes Mitglied des Fakultätsrats hat eine Stimme, Stimmrechtsübertragungen richten sich nach § 57.
- (6) ¹Als Dekanin oder Dekan ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen des Fakultätsrats auf sich vereinigt. ²Im Übrigen gilt § 12 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend. ³Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher übermittelt das Wahlprotokoll nach Ablauf der in § 12 Abs. 3 Satz 2 bestimmten Frist und fristgemäßer Annahme der Wahl durch die Gewählte oder den Gewählten unverzüglich an die Präsidentin oder den Präsidenten, die oder der es bekanntmacht.

§ 32 Wahl der Prodekanin oder des Prodekans

- (1) Vorschlagsberechtigt für die Wahl der Prodekanin oder des Prodekans ist ausschließlich die Dekanin oder der Dekan.
- (2) ¹Für das Wahlverfahren gelten die Vorschriften über die Wahl der Dekanin oder des Dekans entsprechend. ²Der Herstellung des Einvernehmens mit der Hochschulleitung nach § 31 Abs. 4 bedarf es nicht.

§ 33 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

- (1) ¹Scheidet die Dekanin oder der Dekan oder die Prodekanin oder der Prodekan vorzeitig aus dem Amt, so finden unverzüglich Neuwahlen statt. ²Für diese Wahlen gelten § 31 und § 32 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in § 31 Abs.1 und Abs. 2 genannten Fristen nicht zur Anwendung kommen.
- (2) Erklärt keine Vorgeschlagene oder kein Vorgeschlagener ihr oder sein Einverständnis mit der Kandidatur, so wird unverzüglich ein neues Wahlverfahren nach Abs. 1 durchgeführt.

§ 34 Abberufung von Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan

¹Beabsichtigt die Hochschulleitung die Dekanin oder den Dekan oder die Prodekanin oder den Prodekan oder beide auf eigene Initiative oder auf Antrag von zwei Drittel der Mitglieder des Fakultätsrats von ihrem Amt abberufen, beruft im Falle der Dekanin oder des Dekan die amtierende Prodekanin oder der amtierende Prodekan, im Falle der Prodekanin oder des Prodekans die amtierende Dekanin oder der amtierende Dekan sowie im Übrigen das dienstälteste Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren im Fakultätsrat unverzüglich eine Sitzung des Fakultätsrats ein, in der sich dieser mit der Abberufungsinitiative befasst und ggf. über die Erhebung eines Widerspruchs entscheidet. ²Eine Abberufung auf Initiative der Hochschulleitung ist nur mit einer Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Fakultätsrats möglich.

Studiendekanin oder Studiendekan

§ 35 Amtszeit und Wahlverfahren

- (1) ¹Aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät wählt der Fakultätsrat die Studiendekanin oder den Studiendekan für eine Amtszeit von drei Jahren (sechs Semester). ²§ 30 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) In Fakultäten, die mehr als einen Studiengang führen oder mehr als eintausend Studierende haben, kann eine weitere Studiendekanin oder ein weiterer Studiendekan gewählt werden.

- (3) Für das jeweilige Wahlverfahren gelten die Vorschriften über die Wahl der Dekanin oder des Dekans entsprechend mit Ausnahme von § 31 Abs. 4.

Fakultätsräte

§ 36 Größe der Fakultätsräte

- (1) Dem Fakultätsrat gehören an:
1. die Dekanin oder der Dekan,
 2. die Prodekanin oder der Prodekan sowie etwaige weitere Prodekaninnen oder Prodekane,
 3. die Studiendekanin oder der Studiendekan oder, sofern eine Fakultät mehrere Studiendekaninnen und/oder Studiendekane hat, eine von diesen vorab aus deren Kreis zu bestimmende gemeinsame Vertretungsperson,
 4. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 6. eine Vertreterin oder einen Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 7. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden,
 8. die oder der Frauenbeauftragte der Fakultät.
- (2) ¹Gehören einer Fakultät mindestens 28 Professorinnen und Professoren an, verdoppelt sich die Zahl der Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter. ²Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Professorinnen und Professoren ist der für die Wahlberechtigung maßgebende Zeitpunkt.
- (3) Professorinnen und Professoren der Fakultät, die dem Fakultätsrat nicht angehören, sind berechtigt, bei Angelegenheiten, die die Berufung von Professorinnen und Professoren sowie Promotionen betreffen, stimmberechtigt mitzuwirken; bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind sie berechtigt, beratend mitzuwirken.
- (4) Welche Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind, bestimmt der Fakultätsrat mit der Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder.

Die Frauenbeauftragten der Fakultäten

§ 37 Aufgabenbereich

- (1) ¹Die Frauenbeauftragten der Fakultäten achten auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende in der Fakultät; sie unterstützen die Fakultät in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. ²Sie gehören dem Fakultätsrat und den Berufungsausschüssen als stimmberechtigte Mitglieder an. ³Ferner sind sie stimmberechtigtes Mitglied in allen vom Fakultätsrat eingesetzten Ausschüssen und Arbeitsgruppen.
- (2) Die Frauenbeauftragten sind für die Dauer ihrer Tätigkeit unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Aufgaben von anderen dienstlichen Aufgaben zu entlasten.
- (3) Die Hochschule stellt den Frauenbeauftragten der Fakultäten zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben im angemessenen und möglichen Umfang Mittel zur Verfügung.

§ 38 Wahlverfahren und Amtszeit

- (1) Die oder der Frauenbeauftragte der Fakultät wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis des hauptberuflich an der Fakultät tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt.
- (2) ¹Wahlvorschläge können von den Mitgliedern der Fakultät eingereicht werden. ²Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin bei der Dekanin oder bei dem Dekan zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Vorgeschlageneneinzureichen.
- (3) ¹Die Frauenbeauftragten der Fakultäten werden jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.²Übrigen gilt § 21 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 39 Stellvertretende Frauenbeauftragte oder stellvertretender Frauenbeauftragte der Fakultäten

- (1) Für die Frauenbeauftragten der Fakultäten wird jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.
- (2) Die Wahl findet jeweils unmittelbar nach der Wahl der oder des Frauenbeauftragten der Fakultät statt, soweit nicht eine Wahl aufgrund vorzeitigen Ausscheidens der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers stattfinden muss.
- (3) Für die Amtszeit und das Wahlverfahren gilt § 38 entsprechend.

IV. Abschnitt:

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

Professorinnen und Professoren

§ 40 Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen zur Berufung von Professorinnen und Professoren richten sich nach Art. 18 Abs. 3 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG).

§ 41 Berufungsausschuss

- (1) ¹Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Fakultätsrat einen Berufungsausschuss, der des Einvernehmens mit der Hochschulleitung bedarf. ²Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung jeder Vorschlagsliste einen besonderen Berufungsausschuss einsetzen; er kann auch einen oder mehrere Berufungsausschüsse auf bestimmte Dauer einsetzen. ³Der Berufungsausschuss ist so zu besetzen, dass die ihm angehörenden Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen verfügen. ⁴Dem Berufungsausschuss kann eine Professorin oder ein Professor angehören, die oder der Mitglied einer anderen Fakultät der Hochschule ist, ebenso in begründeten Ausnahmefällen eine Professorin oder ein Professor im Ruhestand. ⁵Ferner soll im Berufungsausschuss mindestens ein auswärtiges Mitglied als Professorin oder Professor vertreten sein. ⁶Neben den Professorinnen oder Professoren gehören dem Berufungsausschuss als weitere stimmberechtigte Mitglieder eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden sowie die oder der Frauenbeauftragte der Fakultät an. ⁷Ist die oder der Frauenbeauftragte zugleich Professorin oder Professor, kann sie oder er

dem Berufungsausschuss gleichzeitig als Mitglied der Gruppe der Professoren angehören. ⁸Eine Dekanin oder ein Dekan kann Mitglied des Berufungsausschusses der Fakultät sein, der sie oder er angehört. ⁹Die Vertreterin oder der Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden werden aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Personen dieser Mitgliedergruppen vom Fakultätsrat gewählt. ¹⁰Die Empfehlungen des jeweils Geltung findenden Gleichstellungskonzeptes der Hochschule sind nach den bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen.

- (2) Mit der Einsetzung eines Berufungsausschusses bestimmt der Fakultätsrat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie dessen oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (3) ¹Die Dekanin oder der Dekan übermittelt die Zusammensetzung des Berufungsausschusses rechtzeitig vor der ersten geplanten Sitzung **des Berufungsausschusses an die** Hochschulleitung mit der Bitte um Herstellung des Einvernehmens. ²Wird das Einvernehmen nicht erteilt, hat der Fakultätsrat unter Berücksichtigung der Auffassung der Hochschulleitung nochmals über die Zusammensetzung des Berufungsausschusses zu befinden. ³Wird eine Einigung zwischen Hochschulleitung und Fakultätsrat nicht erzielt, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident über die Zusammensetzung des Berufungsausschusses. ⁴Alternativ kann die Präsidentin oder der Präsident verfügen, dass die Entscheidungsbefugnis, ob und in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle besetzt oder wiederbesetzt werden soll, an die Hochschulleitung zurückfällt.
- (4) Der Berufungsausschuss muss spätestens zum Ende der Bewerbungsfrist für die Stelle, für die er eingesetzt werden soll, gebildet sein.

§ 42 Aufstellung der Vorschlagslisten

- (1) ¹Der Berufungsausschuss prüft zunächst, ob die Bewerberinnen und Bewerber insbesondere die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 3 BayHSchPG erfüllen. ²Nach Abschluss der Probelehrveranstaltungen gemäß § 43 würdigt der Berufungsausschuss in einer Stellungnahme die fachliche, persönliche und pädagogische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. ³Er stellt einen mit einer Begründung versehenen Entwurf der Vorschlagsliste unter Angabe der Reihenfolge der aufgenommenen Bewerberinnen oder Bewerber auf. ⁴Die oder der Vorsitzende des Berufungsausschusses berichtet dem Fakultätsrat über die solchermaßen aufgestellte Vorschlagsliste in geeigneter Form.
- (2) ¹Der oder die Berufungsausschussvorsitzende übermittelt den Entwurf der Vorschlagsliste mit allen Unterlagen einschließlich etwaiger Sondervoten nach § 45 der Präsidentin oder dem Präsidenten. ²Auch die Bewerbungsunterlagen der nicht in die Vorschlagsliste aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber sind beizufügen.
- (3) ¹Die Hochschulleitung bereitet unter Würdigung des Vorschlags des Berufungsausschusses ihre Entscheidung über die Vorschlagsliste vor. ²Beabsichtigt sie, von der Vorschlagsliste des Berufungsausschusses abzuweichen, ist dem Berufungsausschuss Gelegenheit zu geben, nochmals unter Würdigung der Auffassung der Hochschulleitung seinen Vorschlag zu überdenken. ³Bleibt der Berufungsausschuss bei seiner bisherigen Auffassung oder unterbreitet er einen Vorschlag, der von der beabsichtigten Entscheidung der Hochschulleitung abweicht und ändert die Hochschulleitung daraufhin ihre Auffassung nicht, informiert die Präsidentin oder der Präsident hierüber die Dekanin oder den Dekan, die oder der unverzüglich eine Sitzung des Fakultätsrats einberuft, zu der die Mitglieder der Hochschulleitung einzuladen sind. ⁴Die Hochschulleitung erläutert in der Sitzung die von ihr beabsichtigte Entscheidung. ⁵Etwaige Beschlüsse des Fakultätsrats hierzu haben für die Hochschulleitung keine bindende Wirkung.
- (4) ¹Die Hochschulleitung legt ihre nach Abs. 3 Satz 1 oder nach Anhörung des Fakultätsrats gemäß Abs. 3 Sätze 4 und 5 beabsichtigte Entscheidung dem Senat zur Stellungnahme vor. ²An eine der Auffassung der Hochschulleitung zuwiderlaufende Äußerung des Senats ist die Hochschulleitung nicht gebunden. ³Danach entscheidet die Hochschulleitung abschließend über die Vorschlagsliste.

- (5) Lehnt die Hochschulleitung die Vorschlagsliste in vollem Umfang ab, ist die Stelle neu auszuschreiben.
- (6) Die Präsidentin oder der Präsident teilt die getroffene Entscheidung über die Berufungsliste umgehend der oder dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der betroffenen Fakultät mit.
- (7) Berufungsausschuss, Hochschulleitung und Senat haben sicherzustellen, dass bei der Aufstellung der Vorschlagsliste die Interessen der gesamten Hochschule berücksichtigt werden.
- (8) Die Präsidentin oder der Präsident übermittelt die von der Hochschulleitung beschlossene Vorschlagsliste unverzüglich dem zuständigen Staatsministerium.

§ 43 Probelehrveranstaltungen

- (1) ¹Einer Beurteilung der pädagogischen Eignung dürfen nur Bewerberinnen und Bewerber unterzogen werden, die unter rechtlichen und fachlichen Gesichtspunkten Aussicht haben, auf die endgültige Vorschlagsliste gesetzt zu werden. ²Sie werden auf Vorschlag des Berufungsausschusses von dessen Vorsitzender oder dessen Vorsitzendem zur Durchführung von zwei Lehrveranstaltungen mit anschließender fachlicher Diskussion aufgefordert (Probelehrveranstaltungen). ³Beide Lehrveranstaltungen werden für den gleichen Tag angesetzt. ⁴Ein Teil der Lehrveranstaltungen soll in englischer Sprache abgehalten werden. ⁵Für mindestens eine Lehrveranstaltung wird der Bewerberin oder dem Bewerber das Thema vom Berufungsausschuss gestellt; im Übrigen kann die Bewerberin oder der Bewerber das Thema frei wählen. ⁶Themen, Art und Dauer der Lehrveranstaltungen müssen eine geeignete Grundlage für die Beurteilung der Bewerberinnen und Bewerber bieten. ⁷Den Termin der Lehrveranstaltungen legt die oder der Vorsitzende des Berufungsausschusses im Benehmen mit den betroffenen Bewerberinnen und Bewerbern fest.
- (2) Zu den Lehrveranstaltungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Berufungsausschusses eingeladen:
 1. die Präsidentin oder der Präsident;
 2. die Mitglieder des Senats;
 3. die Mitglieder des Berufungsausschusses;
 4. die Mitglieder des Fakultätsrats und die übrigen Professorinnen und Professoren der Fakultät;
 5. Studierende aus den Semestern, für welche die Lehrinhalte der ausgeschriebenen Stelle vorgesehen sind.
- (2) ¹Die Lehrveranstaltungen sind hochschulöffentlich, sofern die Bewerberin oder der Bewerber dem nicht aus wichtigem Grund widerspricht. ²Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Berufungsausschusses nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Im Anschluss an die Lehrveranstaltungen ist den anwesenden studentischen Vertreterinnen und Vertretern aus dem Fakultätsrat Gelegenheit zu geben, sich zur pädagogischen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zu äußern; diese Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen.

§ 44 Fachgutachten

- (1) ¹Über die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber sind von der oder dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses mindestens zwei Gutachten nach Art. 18 Abs. 4 Satz 5 BayHSchPG von erfahrenen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des betreffenden Lehrgebiets an anderen Hochschulen und in geeigneten Fächern von fachlich ausgewiesenen Persönlichkeiten von außerhalb des Hochschulbereichs einzuholen. ²Die Gutachterinnen oder Gutachter bestimmt der Berufungsausschuss; die Bewerberin oder der Bewerber kann Vorschläge unterbreiten. ³Die Bestimmungen des Art. 41 Abs. 2 BayHSchG über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gelten entsprechend.
- (2) ¹Die Gutachterinnen oder Gutachter sind berechtigt und verpflichtet, an den Probelehrveranstaltungen teilzunehmen; sie werden hierzu ausdrücklich eingeladen. ²Die Gutachterinnen oder Gutachter sind befugt, nach Hinweis auf die Pflicht zur Verschwiegenheit Einblick in alle Bewerbungsunterlagen zu nehmen.

§ 45 Sondervoten

- (1) ¹Sondervoten von Professorinnen und Professoren der Fakultät sowie von einzelnen, stimmberechtigten Mitgliedern des Berufungsausschusses können bis spätestens eine Woche nach der Beschlussfassung des Berufungsausschusses über die Vorschlagsliste bei der oder dem Vorsitzenden dieses Gremiums eingereicht werden, die oder der diese an die Präsidentin oder den Präsidenten weiterleitet. ²Die Präsidentin oder der Präsident kann innerhalb einer Frist von einer Woche ebenfalls ein Sondervotum abgeben. ³In diesem Fall informiert die Präsidentin oder der Präsident die Dekanin oder den Dekan, die oder der unverzüglich eine Sitzung des Fakultätsrats einberuft, zu der die Präsidentin oder der Präsident einzuladen ist. ⁴Die Präsidentin oder der Präsident erläutert in dieser Sitzung das von ihr oder ihm abgegebene Sondervotum. ⁵Beschlüsse, die der Fakultätsrat hierzu fasst, sind für die Hochschulleitung nicht bindend.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident legt die fristgerecht eingegangenen Sondervoten zusammen mit der von der Hochschulleitung beschlossenen Vorschlagsliste unverzüglich dem zuständigen Staatsministerium vor.

§ 46 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- (1) Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden öffentlich ausgeschrieben.
- (2) ¹Für die Bestellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben erstellt der Fakultätsrat aus den eingegangenen Bewerbungen eine Vorschlagsliste. ²Dieser Vorschlagsliste sind Gutachten des Fakultätsrats zu den einzelnen vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerbern beizufügen, die eine Würdigung der fachlichen, persönlichen sowie pädagogischen Eignung enthalten. ³Die fachliche und pädagogische Eignung ist durch eine Probelehrveranstaltung nachzuweisen.
- (3) Über die Vorschläge der Fakultät entscheidet letztverbindlich die Hochschulleitung.

§ 47 Lehrbeauftragte, nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben

¹Lehrbeauftragte und nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans bestellt und abberufen. ²Dekaninnen und Dekane legen die Vorschläge nach Beschlussfassung im Fakultätsrat der Präsidentin oder dem Präsidenten vor. ³Die Präsidentin oder der Präsident kann ihre oder seine Zuständigkeit auf eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten delegieren. ⁴Übrigen gelten die vom zuständigen Staatsministerium erlassenen Vorschriften.

V. Abschnitt:

Studierendenparlament, Allgemeiner Studierenden Ausschuss, Fachschaftsvertretung

§ 48 Studierendenparlament

- (1) ¹Das Studierendenparlament ist das höchste beschlussfassende Gremium der Studierenden. ²Es besteht aus den Delegierten der Fachschaftsvertretungen und 15 weiteren Mitgliedern, die in direkter Wahl im Rahmen der allgemeinen Hochschulwahlen nach den Bestimmungen der Hochschulwahlordnung gewählt werden. ³Die Vorschriften der BayHSchWO § 2 -19 finden sinngemäße Anwendung, soweit nichts anderes in der Grundordnung geregelt ist. ⁴Jede Fachschaftsvertretung kann eine Studierende oder einen Studierenden ihrer Fakultät als Vertreterin oder Vertreter delegieren. ⁵Die Bestimmungen zu den Wahlen des Studierendenparlaments gelten auch für Neuwahlen nach seiner Auflösung. ⁶Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden für den Rest der Amtszeit der Mitglieder des aufgelösten Studierendenparlaments gewählt. ⁷Liegt der Zeitpunkt der Stimmabgabe für die Durchführung von Neuwahlen innerhalb der letzten sechs Monate der Amtszeit, so wird in den Neuwahlen für den Rest der Amtszeit in dem aufgelösten Organ und für die folgende Amtszeit gewählt. ⁸Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. ⁹§ 7 Abs. 2 S. 1 BayHSchWO gilt für Neuwahlen nicht.
- (2) ¹Die in direkter Wahl gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments bleiben grundsätzlich für ein Jahr im Amt. ²Die von den Fachschaftsvertretungen delegierten Mitglieder haben eine Amtszeit von einem Jahr. ³Eine Wiederwahl ist zulässig. ⁴Der Beschluss der Fachschaftsvertretungen über die Delegationen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Die Amtszeit des Studierendenparlaments beginnt am 1. Oktober und endet am letzten Tag des Monats September des folgenden Jahres.
- (4) Die Aufgaben des Studierendenparlaments bestimmen sich nach Art. 52 Abs. 2 S. 3 BayHSchG.
- (5) Das Studierendenparlament fasst, soweit in seiner Geschäftsordnung nicht ein anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) ¹Die Stimmverteilung ist gestaffelt. ²Alle Mitglieder des Studierendenparlaments, die im Rahmen der allgemeinen Hochschulwahlen gewählt wurden, haben vier Stimmen. ³Die von den Fachschaftsvertretungen delegierten Mitglieder des Studierendenparlaments haben ein Stimmrecht, das der Größe der Fakultät entspricht. ⁴Delegierte von Fakultäten, in denen weniger als 500 ordentlich Studierende immatrikuliert sind, haben zwei Stimmen. ⁵Delegierte von Fakultäten, in denen mindestens 500, maximal aber 1000 ordentlich Studierende immatrikuliert sind, haben drei Stimmen. ⁶Delegierte von Fakultäten, in denen mehr als 1000 ordentlich Studierende immatrikuliert sind, haben vier Stimmen. ⁷Stimmrechtsübertragung ist möglich. ⁸Jedes Mitglied kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen. ⁹Die Feststellung der Größe der Fakultät findet immer am 15. Januar statt und gilt für die gesamte Amtszeit.
- (7) ¹Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder des Studierendenparlaments zur konstituierenden Sitzung ein und leitet die Sitzung, bis die Vorsitzende oder der Vorsitzende gewählt wurde. ²konstituierende Sitzung ist innerhalb von 21 Tagen nach Beginn der Amtszeit einzuberufen.
- (8) ¹Die Mitglieder des Studierendenparlaments wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ²Zusätzlich werden zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt. ³Für die Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet. ⁴Er besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie zwei vom Studierendenparlament aus seiner Mitte benannten Mitgliedern. ⁵Bei der Wahl der Stellvertreterinnen oder der Stellvertreter tritt an die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten die Vorsitzende oder der Vorsitzende.
- (9) ¹Zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden und zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter ist gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. ²Erreicht im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ³Bei erneuter Stimmgleichheit ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.

- (10) ¹Über die Wahl ist ein Protokoll zu erstellen. ²Die Präsidentin oder der Präsident teilt den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ³Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund bei der Präsidentin oder bei dem Präsidenten eingegangen ist. ⁴Nimmt eine Gewählte oder ein Gewählter die Wahl nicht an, oder kommt eine Wahl nicht zustande, findet zwei Wochen nach dem Wahltag eine erneute Wahl statt.
- (11) ¹Zur Erledigung seiner Aufgaben kann das Studierendenparlament Ausschüsse bilden. ²Zu den Sitzungen der Ausschüsse ist der Allgemeine Studierenden Ausschuss (AStA) unter Nennung der Tagesordnung einzuladen. ³Einzelne Aufgaben können dem AStA zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (12) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt grundsätzlich zu den Sitzungen mindestens 7 Tage vorher ein; sie oder er verständigt die Mitglieder in geeigneter Weise. ²Auf Verlangen von 25 v. H. Mitgliedern des Studierendenparlaments ist eine Sitzung spätestens innerhalb von 8 Tagen einzuberufen. ³Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.
- (13) Das Studierendenparlament ist während der Vorlesungszeit von seiner oder seinem Vorsitzenden mindestens einmal im Monat, bei Bedarf auch öfter zu Sitzungen einzuberufen.
- (14) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (15) ¹Das Studierendenparlament kann auf Beschluss eine hochschulweite Versammlung aller Studierenden einberufen. ²Zeit und Ort hierfür werden im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten festgelegt. ³Mindestens einmal pro Semester sollen in Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten während der Versammlung aller Studierenden keine Lehrveranstaltungen stattfinden.

§ 49 Allgemeiner Studierenden Ausschuss (AStA)

- (1) ¹Das Studierendenparlament wählt innerhalb einer angemessenen Frist nach den Wahlen zu den Kollegialorganen die Mitglieder des Allgemeinen Studierenden Ausschusses (AStA). ²Wählbar zum AStA sind alle ordentlichen Studierenden der Hochschule. ³Das Studierendenparlament wählt im ersten Wahlgang bei den Wahlen zum AStA eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ⁴Näheres zu den Rechten und Pflichten des oder der Vorsitzenden regelt die Geschäftsordnung des AStA. § 48 Abs. 8, 9 und 10 gelten entsprechend.
- (2) ¹Dem AStA obliegen die laufenden Geschäfte des Studierendenparlaments und die Vertretung der Studierenden. ²Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus. ³[Vor Beginn des Haushaltsjahres erstellt der AStA auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Mittel eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben, die mit der Mehrheit des Studierendenparlaments verabschiedet wird, um anschließend über die Finanzabteilung der Hochschulleitung vorgelegt zu werden.](#)
- (3) ¹Der AStA besteht aus fünf Mitgliedern. ²Weitere Mitglieder kann der AStA kooptieren. ³Kooptierte Mitglieder des AStA besitzen Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht auf Sitzungen des AStA; sie besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- (4) ¹Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird eine Neuwahl durchgeführt. ²§ 48 Abs. 8, 9 und 10 gelten entsprechend.
- (5) Vom AStA werden zwei seiner Mitglieder benannt, die für den Haushalt Verfügungsberechtigt und verantwortlich sind.
- (6) ¹Die Amtszeit des AStA entspricht der des Studierendenparlaments. ²Der AStA des Vorjahres bleibt kommissarisch solange im Amt, bis das Studierendenparlament eine Wahl nach Abs. 1 durchgeführt hat.
- (7) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Studierendenparlaments bedarf.
- (8) Der AStA ist dem Studierendenparlament gegenüber rechenschaftspflichtig.

- (9) ¹Mitglieder des Studierendenparlaments haben die Möglichkeit, ein konstruktives Misstrauensvotum gegenüber einzelnen Mitgliedern des AStA auszusprechen. ²Unter Nennung einer Gegenkandidatin oder eines Gegenkandidaten ist dies der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments 14 Tage vor der nächsten Sitzung mitzuteilen. ³Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Studierendenparlaments muss den Tagesordnungspunkt in der Einladung deutlich machen. ⁴Die Durchführung eines konstruktiven Misstrauensvotums muss von mindestens 75 v. H. der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments beantragt werden. ⁵Über das konstruktive Misstrauensvotum wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.
- (10) ¹Der AStA hat das Recht, ein aufschiebendes Veto gegen Beschlüsse der Fachschaftsvertretungen auszusprechen, sofern Bedenken bestehen, dass die Zweckbindung der Mittel der Studierendenvertretung gemäß § 48 Abs. 4 nicht gegeben ist. ²Wird ein solches Veto ausgesprochen, entscheidet das Studierendenparlament über die Frage der Einhaltung der Zweckbindung innerhalb der nächsten 28 Tage; frühestens jedoch nach 4 Tagen. ³Zur Ausübung des Vetos ist die zeitnahe Übermittlung der Protokolle der Fachschaftsvertretungen an den AStA erforderlich.
- (11) Der AStA ist während der Vorlesungszeit von einem seiner gewählten Mitglieder mindestens einmal innerhalb von 14 Tagen zu Sitzungen einzuberufen.

§ 50 Fachschaftsvertretung

- (1) ¹Die Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat beträgt ein Jahr. ²Sie beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September. ³Die Wahl richtet sich nach der BayHSchWO.
- (2) ¹Die Fachschaftsvertretung besteht, soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2.000 nicht übersteigt, aus sieben Personen. ²Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglied einer Fakultät sind, 2.000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden, die die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 1.000 Studierende um eins. ³Die Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind die Studierenden, die bei der Wahl zum Fakultätsrat durch Direktwahl oder durch Listenwahl die meisten Stimmen erhalten haben. ⁴Alle Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind gleichberechtigte Fachschaftssprecherinnen und Fachschaftssprecher.
- (3) ¹Weitere Mitglieder kann die Fachschaftsvertretung kooptieren. ²Kooptierte Mitglieder besitzen Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in Fachschaftssitzungen, sie besitzen jedoch kein Stimmrecht. ³Die Fachschaftsvertretung meldet kooptierte Mitglieder zeitnah und in geeigneter Weise an den AStA. ⁴Dieser sorgt für eine hochschulweite Veröffentlichung.
- (4) ¹Eine Fachschaftssprecherin oder ein Fachschaftssprecher lädt grundsätzlich zu den Fachschaftssitzungen mindestens drei Tage vorher ein; sie verständigen die Fachschaftssprecherinnen und Fachschaftssprecher sowie die kooptierten Mitglieder in geeigneter Weise. ²Die Fachschaftsvertretung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. ³Die Fachschaftsvertretung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) ¹Die Fachschaftsvertretung benennt aus ihrer Mitte zwei Mitglieder, die für den Haushalt verfassungsberechtigt und verantwortlich sind. ²Die Fachschaft erstellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht ihrer voraussichtlichen Ausgaben und legt sie über die Finanzabteilung der Hochschulleitung vor.
- (6) Für die Fachschaftsvertretung gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend, soweit sich die Fachschaftsvertretung keine eigene Geschäftsordnung gibt.
- (7) Die Fachschaftsvertretung ist während der Vorlesungszeit von einem gewählten Mitglied mindestens einmal innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.
- (8) ¹Die Fachschaftsvertretung kann einmal pro Semester eine Versammlung aller Studierenden ihres Fachbereichs einberufen. ²Zeit und Ort hierfür werden im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan festgelegt. ³Während der Versammlung sollen keine Lehrveranstaltungen stattfinden.

VI. Abschnitt:

Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien

§ 51 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Kollegialorgane und sonstige Gremien, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 52 Ladung und Ladungsfristen

- (1) ¹Kollegialorgane und sonstige Gremien (Gremien) werden jeweils durch ihre Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Die Ladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Mitglieder eine Woche vor Sitzungsbeginn im Besitz der Ladung sein können. ³Für Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger, die an den Sitzungen ohne Stimmrecht oder mit beratender Stimme teilnehmen, gilt Satz 2 entsprechend.
- (2) Ist die Behandlung einer Angelegenheit so dringlich, dass sie keinen Aufschub duldet, so kann die oder der Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Dringlichkeit eine Sitzung unter Beachtung einer Ladungsfrist von drei Werktagen anberaumen.
- (3) Die Hochschulleitung ist zu den Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Hochschulleitung ist berechtigt, die Gremien unter Angabe einer Tagesordnung zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen; Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 gelten entsprechend.
- (5) Abs. 4 gilt nicht hinsichtlich des Hochschulrats.

§ 53 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder sowie die Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger nach § 52 Abs. 1 ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberberechtigt ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt.
- (2) Um eine Beschlussunfähigkeit zu vermeiden, kann die erste Ladung nach § 52 Abs. 1 mit einer zweiten Ladung für den Fall verbunden werden, dass die nach Abs. 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist; in diesem Fall kann das Gremium mit einem zeitlichen Mindestabstand von einer halben Stunde zu einer zweiten Sitzung zusammentreten, wobei es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der zweiten Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

§ 54 Zustandekommen von Beschlüssen

- (1) ¹Die Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³In Prüfungsgremien und in Berufungsausschüssen sind Stimmenthaltungen unzulässig.

- (2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung zulässig, dass eine Angelegenheit aufgrund unerwarteter Dringlichkeit keinen Aufschub duldet und eine Eilentscheidung des oder der Gremiovorsitzenden wegen der besonderen Bedeutung des Tagesordnungspunkts nicht angezeigt ist.
- (3) Für die Präsidentinnen-/Präsidenten-, Vizepräsidentinnen-/Vizepräsidenten-, Dekaninnen-/Dekans-, Prodekaninnen-/Prodekanen- und Studiendekaninnen-/Studiendekanswahlen sowie für die Wahlen zur Frauenbeauftragten/zum Frauenbeauftragten der Hochschule und den Frauenbeauftragten der Fakultäten sowie den jeweils stellvertretenden Frauenbeauftragten finden Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz und Abs. 2 keine Anwendung.

§ 55 Öffentlichkeit

- (1) ¹Die Gremien tagen nicht öffentlich. ²Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer zukünftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Beschlüsse nach Abs. 1 Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- (3) ¹Im Hinblick auf die Sitzungen des Senats der Hochschule erfolgt im Anschluss einer jeden Gremiensitzung in dem für die Information der Mitglieder der Hochschule erforderlichen Umfang eine hochschulöffentliche Berichterstattung über die wesentlichen Beratungsgegenstände und Entscheidungen oder sonstigen vom Senat behandelten Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung; dies gilt nicht, soweit Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt worden sind oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe einer solchen Berichterstattung entgegenstehen. ²Ein Anspruch auf Berichterstattung über einen bestimmten Tagesordnungspunkt oder einen bestimmten Beratungsgegenstand oder eine bestimmte Entscheidung aus einer Sitzung des Senats besteht nicht. ³Das Nähere regelt die Hochschulleitung.

§ 56 Geheime Abstimmung

¹Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, soweit nicht das Gremium einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. ²Im Übrigen ist geheim abzustimmen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen. ³In Prüfungsgremien ist eine geheime Abstimmung ausgeschlossen.

§ 57 Stimmrechtsübertragung

- (1) ¹Bei Abwesenheit einer Vertreterin oder eines Vertreters einer Mitgliedsgruppe in einem Gremium ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder in der schriftlichen Stimmrechtsübertragung inhaltlich oder zeitlich bezeichnete Teile von einzelnen Sitzungen zulässig. ²Wird die Stimme für eine gesamte einzelne Sitzung oder die gemäß Satz 1 bezeichneten Teile einer einzelnen Sitzung übertragen, so ist eine spätere Aufhebung der Stimmrechtsübertragung während der Sitzung oder der gemäß Satz 1 bezeichneten Teile einer einzelnen Sitzung durch das die Stimme übertragende Mitglied nicht zulässig. ³Unzulässig ist auch die vorab erteilte pauschale Stimmrechtsübertragung für mehrere Sitzungen oder mehrere Teile von mehreren Sitzungen. ⁴Sind mehrere Vertreterinnen oder Vertreter einer Mitgliedsgruppe im Gremium vertreten, so kann das Stimmrecht nur auf eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter der gleichen Gruppe übertragen werden. ⁵Die Übertragung des Stimmrechts auf eine Vertreterin oder einen Vertreter einer anderen Mitgliedsgruppe ist ausgeschlossen. ⁶Im Hochschulrat können die hochschulangehörigen Mitglieder ihr Stimmrecht nicht auf nicht hochschulangehörige Mitglieder übertragen oder umgekehrt.

- (2) Sofern an ein Mitglied eines Kollegialorgans mehrere Stimmrechte übertragen werden, kann es nur eines von diesen wahrnehmen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 sind in Prüfungsgremien und in den Berufungsausschüssen Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.

§ 58 Geschäftsordnung

¹Die Hochschulleitung, die Erweiterte Hochschulleitung, der Hochschulrat und der Senat können sich auf der Grundlage der Bestimmungen des VI. Abschnitts für ihren Bereich Geschäftsordnungen geben. ²Für sonstige Gremien gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend. ³Soweit diese Geschäftsordnungen keine entsprechenden Regelungen beinhalten oder die in den Geschäftsordnungen bestehenden Regelungen die Regelungen dieses Abschnitts nicht ausdrücklich ändern oder abbedingen, gelten ergänzend die Bestimmungen dieses Abschnitts.

VII. Abschnitt: Kooperative Studiengänge

§ 59 Zweitmitgliedstatus

¹Im Rahmen des Zusammenwirkens mit anderen Hochschulen können gemäß Art. 16 Abs. 2 S. 4 BayHSchG Studierende einer anderen Hochschule als Zweitmitglieder an der Hochschule aufgenommen werden, sofern und solange sie an der anderen, federführenden Hochschule der Studiengangskooperation nach den Voraussetzungen der gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung immatrikuliert sind. ²Anträge auf Immatrikulation, Exmatrikulation und Beurlaubung können nur bei der federführenden Hochschule gestellt werden. ³Die Zweitmitgliedschaft an der Hochschule berechtigt zur Benutzung der Einrichtungen sowie zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen des kooperativen Studiengangs. ⁴Die Beitragspflicht zum Studentenwerk richtet sich nach Art. 95 Abs. 2 S. 2 BayHSchG.

VIII. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 60 Änderung der Grundordnung

¹Vorschläge zur Änderung dieser Grundordnung werden gemäß Art. 20 Abs. 2 BayHSchG durch die Hochschulleitung erstellt. ²Diese Vorschläge werden dem Hochschulrat gemäß Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG durch die Präsidentin oder den Präsidenten zur Beschlussfassung zugeleitet.

§ 61 Inkrafttreten

¹Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 28. September 2007 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2007, lfd. Nr. 36, www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Grundordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 06. Mai 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, lfd. Nr. 24, www.th-nuernberg.de), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 18.02.2013 und vom 14.04.2014 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 03.04. und 15.04.2014.

Nürnberg, den 12. Mai 2014

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 25, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 15. Mai 2014 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben.